

Arbeitsrechtliche Fragen/Antworten zu Corona

MITGLIEDSCHAFT SEMINARE NETZWERK

Liebe AUB Mitglieder,

wir haben für Sie ein einige arbeitsrechtliche Fragen/Antworten zu Corona zusammengestellt:

Darf der Arbeitgeber anordnen, dass ich trotz behördlich angeordneter Betriebsschließung für Arbeiten in den Betrieb kommen muss?

Die behördliche Betriebs- oder Ladenschließung dient der Verhinderung von Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit und der Verbreitung des Corona-Virus. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers ist dadurch nicht aufgehoben. Zwar hat der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht, insbesondere für die Gesundheit seiner Arbeitnehmer und hat möglichst Vorsorge dafür zu treffen. Anfallende Arbeiten, die ohne Kundenkontakt oder gesundheitliche Gefährdung erledigt werden können, darf er aber im Rahmen des billigen Ermessens anordnen.

Kann ich während der angeordneten Kita- bzw. Schulschließung zur Beaufsichtigung meiner Kinder, meinem Arbeitsplatz ohne Konsequenzen durch meinen Arbeitgeber fernbleiben?

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Freunde). Es ist aber auch klar, dass diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt ist.

Habe ich Anspruch auf Lohnzahlung, wenn die Bahn oder der Bus wegen der Coronakrise den Fahrplan ändert oder kürzt und ich deshalb zu spät an meinen Arbeitsplatz gelange?

Kann der Beschäftigte aufgrund von angeordneten Maßnahmen seinen Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten

Vergütung. Denn der Arbeitnehmer trägt das Risiko, dass er zum Betrieb als seinem Arbeitsort gelangt.

Mein Arbeitgeber möchte meine persönliche Handynummer für die Verwendung einer betrieblichen Whatsappgruppe verwenden, damit er kontaktlos Arbeitsaufträge innerhalb meiner Abteilung weitergeben kann. Bin ich dazu verpflichtet, ihm deshalb meine Handynummer mitzuteilen?

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf die berufliche Nutzung (Verwendung in Whatsappgruppe) der privaten Handynummer. Durch die Veröffentlichung der Telefonnummer innerhalb der Gruppe verstößt er außerdem gegen das Datenschutzgesetz. Jede private Telefonnummer zählt zu den personenbezogenen Daten und unterliegt damit dem Datenschutz. Die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Telefonnummer sind laut Datenschutz nur zulässig, wenn der Betroffene dem zustimmt, ein Gesetz dies legitimiert oder die Daten öffentlich zugänglich sind.

Viele Grüße aus Nürnberg – bitte bleiben Sie gesund!

Ihr AUB Team

AUB e.V.
Kontumazgarten 3
90429 Nürnberg
0911 28708-0
service@aub.de
www.aub.de

:

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Bilder: Fotolia

Verantwortlich:

AUB Die Unabhängigen e. V.

Kontumazgarten 3

90429 Nürnberg

Deutschland

Redaktion: AUB e.V.

Design: AUB Geschäftsstelle

0911-28708-0

service@aub.de

